Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

Bericht über die INGRES-Sommerveranstaltung vom 30. Juni 2026

Auch dieses Jahr lud das Institut für gewerblichen Rechtsschutz (**INGRES**) zu seiner Sommerveranstaltung unter dem Titel «Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz» ein, die anschliessend an die jährliche Mitgliederversammlung durchgeführt wurde. Konzipiert und geleitet wurde sie erneut von Michael Ritscher als Präsident und organisiert durch Christoph Gasser als Geschäftsführer. Vorab wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung Peter Widmer, Quästor von INGRES, verabschiedet, da er sein Amt per Ende Jahr an Sandra Marmy-Brändli übergibt, die als seine Nachfolgerin begrüsst wurde. Zudem wurde auch Dr. Mathis Berger als leitender Herausgeber der sic! mit grossem Applaus und Dank verabschiedet, da er seine Position nach 25 Jahren im Herbst abgeben wird. Die Tagung selbst begann mit einigen einleitenden Worten von Ritscher, bevor Bundesrichter Christoph Hurni einen Überblick über die bundesgerichtliche Rechtsprechung des laufenden Jahres präsentierte und die Veranstaltung sich in verschiedene Bereiche des Immaterialgüterrechts vertiefte. Der thematische Bogen der Referate reichte von der jüngsten Praxis des Bundespatentgerichts über das revidierte Patentrecht und ein zunehmend von der Künstlichen Intelligenz geprägtes Urheberrecht bis zum Daten- und Datenschutzrecht, zu den Schnittstellen von Immaterialgüter- und Kartellrecht sowie zur aktuellen Rechtsprechung im Kennzeichen- und Markenrecht.

Cette année encore, l'Institut de la propriété industrielle (**INGRES**) a organisé sa manifestation estivale intitulée «Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz», qui s'est tenue à l'issue de l'assemblée générale annuelle. Celle-ci a de nouveau été conçue et animée par Michael Ritscher, président du comité directeur, en collaboration avec Christoph Gasser (directeur général). Au préalable, dans le cadre de l'assemblée générale, Peter Widmer, trésorier d'INGRES, a été pris congé, puisqu'il cédera ses fonctions à la fin de l'année à Sandra Marmy-Brändli, qui a été accueillie en tant que sa successeure. De plus, le Dr Mathis Berger, rédacteur en chef de la revue «sic!», a fait l'objet de vifs applaudissements et de remerciements à l'occasion de son départ, puisqu'il quittera son poste à l'automne. Le congrès proprement dit a débuté par quelques mots d'introduction de M. Ritscher, avant que le juge fédéral Christoph Hurni ne présente un aperçu de la jurisprudence du Tribunal fédéral pour l'année en cours, puis la manifestation s'est penchée de manière approfondie sur différents domaines du droit de la propriété intellectuelle. Les exposés ont couvert un large éventail de thèmes, allant de la pratique récente du Tribunal fédéral des brevets au droit des brevets révisé, en passant par un droit d'auteur de plus en plus marqué par l'intelligence artificielle, jusqu'au droit des données et de la protection des données, aux interfaces entre le droit de la propriété intellectuelle et le droit de la concurrence, ainsi qu'à la jurisprudence actuelle en matière de droit des signes distinctifs et des marques.

I. Patentrecht

Den Auftakt machte BENOÎT GILLIGMANN, Patentanwalt (Swiss, French & European Patent Attorney) bei BOVARD Ltd in Bern. Unter dem Titel «Im Westen nichts Neues (?)» stellte er zwei uhrentechnische Verfahren aus der Westschweizer Praxis des Bundespatentgerichts in den Mittelpunkt seines Referats.

Im Verfahren O2024_007 (Montres BREGUET S.A. gegen JACOB & CO SA, Entscheid vom 23. April 2026) ging es um das inzwischen abgelaufene europäische Patent EP 1 562 087 B1 zu einer «Unruh aus Titan» für ein Uhrwerk. Anspruch 1 schützte eine Unruh mit Achse, Fusskreis und Armen, wobei Fusskreis und Arme aus Titan oder einer Titanlegierung bestehen. Die Frage stellte sich dabei, wie das Merkmal «aus Titan» auszulegen sei, insbesondere, ob dieses auch eine Titanlegierung umfasse, denn im Erteilungsverfahren wurde der Ausdruck «oder eine Legierung [aus Titan]» gestrichen. Das Gericht kam unter Anwendung des «Goldstandards» zum Schluss, dass der massgebliche Fachmann, eine einzelne Person oder eine Gruppe von Uhrkonstrukteuren mit Kenntnissen in Mikrotechnik und Materi-

alwissenschaften, unter dem Begriff «aus Titan» auch eine Titanlegierung nach Grad 5 verstehen würde, und folglich keine unzulässige Erweiterung im Erteilungsverfahren vorlag. Ein eindeutiger Verzicht auf Titan Grad 5 war nicht rechtsgültig dargetan. Die Neuheit gegenüber dem nächstliegenden Stand der Technik war gegeben, da dieser Titan lediglich als eines von mehreren Materialien in einer Liste nennt, ohne einen Unruhreif mit Achse, Kranz und Armen aus Titan unmittelbar und eindeutig zu offenbaren. Jedoch fiel die Prüfung der erfinderischen Tätigkeit negativ aus: Nach dem Problem-Lösungs-Ansatz des EPA hätte der Fachmann basierend auf seinem Wissen, dass Titan unter den leichten Metallen den niedrigsten thermischen Ausdehnungskoeffizienten aufweist, ebenfalls Titan gewählt. Auch die Hilfsanträge halfen nicht weiter – weder die einstückige Ausbildung von Armen und Fusskreis noch die Ausführung der Unruhachse aus Stahl begründete mangels zusätzlicher technischer Effekte eine erfinderische Tätigkeit. Das Streitpatent war damit ungültig.

Danach präsentierte GILLIGMANN den Entscheid O2023_010 vom 23. Mai 2025 (Montres Vianney HALTER gegen JACOB & CO SA et al.), betreffend die Schweizer Patente CH 708 189 und CH 708 190 zu einem «mehrachsigen zentralen Tourbillon», welche durch die Uhr «Mystery Tourbillon» verletzt sein sollten. Das Bundespatentgericht stellte in prozessualer Hinsicht klar, dass das Fachrichtervotum keine Einladung ist bzw. Möglichkeit bietet, neue Tatsachen oder Beweismittel erstmals vorzubringen. In materieller Hinsicht bejahte das Gericht bezüglich Patent CH 708 189 eine unzulässige Erweiterung des Gegenstands der Anmeldung und widerrief es entsprechend. Beim Patent CH 708 190 stellte sich die Frage einer Erweiterung des Schutzbereichs (Art. 123 Abs. 3 EPÜ bzw. Art. 26 Abs. 1 PatG). Hier wies GILLIGMANN darauf hin, dass der neue Nichtigkeitsgrund von Art. 26 Abs. 1 lit. c^{bis} PatG rückwirkend für alle Schweizer Patente erst ab dem 1. Januar 2027 greifen wird. In der Sache selbst entschied das Gericht, dass es CH 708 190 an der erfinderischen Tätigkeit mangelt, da basierend auf dem nächstliegenden Stand der Technik und mit Blick auf den bereits offenbarten mehrachsigen Tourbillon die beanspruchte Lösung, der Austausch eines einachsigen durch einen mehrachsigen Tourbillon, trotz des anerkannten Effekts erhöhter Präzision als naheliegend erschien. Beide Streitpatente waren mithin ungültig, was GILLIGMANN trocken mit «So weit, so gut für JACOB & Co» quittierte.

Im Anschluss präsentierte LOUISA GALBRAITH, Partnerin bei MLL Legal AG, ebenfalls zwei aktuelle Urteile des Bundespatentgerichts, diesmal jedoch aus der Deutschschweizer Praxis.

Im Verfahren «Asphaltrecycling» (O2023_002 / O2023_008, Urteil vom 28. Mai 2025) erhob die Imholz GmbH (Gesellschaft des Erfinders Pius Imholz) eine Abtretungsklage nach Art. 29 PatG gegen die ehemalige Arbeitgeberin von Herrn Imholz, die Emil Gisler AG Maschinenbau und Hydraulik. Im Streit stand ein Verfahren zur Regenerierung von asphalt- bzw. bitumenhaltigem Schüttgut. Herr Imholz war seit 2008 im Aussendienst (Verkauf, kaufmännisch wie technisch) der Beklagten tätig. Im Jahr 2021 entwickelte er das strittige Verfahren, das 2022 von der Arbeitgeberin ohne vorherige Absprache mit Imholz als Patent angemeldet wurde. Strittig war, wem das Patentrecht an der Erfindung tatsächlich zustand – dem Arbeitgeber oder dem Erfinder – woraus sich die Kernfrage des Verfahrens ergab: Handelte es sich bei der Erfindung Imholz' um eine Aufgabenerfindung (Art. 332 Abs. 1 OR), die dem Arbeitgeber zusteht, oder um eine Gelegenheitserfindung (Art. 332 Abs. 2 OR), die beim Arbeitnehmer verbleibt? Ausschlaggebend zur Beantwortung ist, ob ein erfinderisches Tätigwerden zu den Pflichten von Imholz gehörte. Das Gericht bejahte dies und folglich das Vorliegen einer Aufgabenerfindung, und wies die Klage somit vollumfänglich ab. Zur Begründung führte es aus, dass Aussendienstmitarbeiter auch im Rahmen von Verkaufsberatungen verpflichtet seien, technische Handlungsanweisungen hervorzubringen. Bei komplexen Maschinen sei die Verkaufsberatung ohne technische Lösungsvorschläge schlicht undenkbar. Damit setzte es eine tiefe Schwelle zur Annahme einer Aufgabenerfindung an: Auch Verkäufer mit technischem Bezug können Aufgabenerfinder sein. Eine ausdrückliche vertragliche Klausel zum erfinderischen Tätigwerden ist somit für die Annahme einer Aufgabenerfindung nicht erforderlich. GALBRAITH beschränkte diese tendenziell arbeitgeberfreundliche Rechtsprechung aber in-

soweit, als sie darauf hinwies, dass eine reine Aussendienstfunktion keine implizite Erfindungspflicht begründet und stets der Einzelfall ausschlaggebend sein wird.

Im zweiten Fall (Samsung Bioepis CH GmbH gegen Janssen Biotech, Inc.; O2024_002, Urteil vom 12. August 2025) ging es um eine Nichtigkeitsklage nach Art. 26 Abs. 1 lit. a PatG gegen das Patent EP 3 883 606. Dieses schützt die Behandlung von Colitis ulcerosa mit dem Antikörper Ustekinumab, der in dem Medikament Stelara® von Samsung enthalten ist. Angegriffen wurde das Patent zugunsten des Biosimilars SB17 / Pyzchiva®. Prozessrechtlich strittig war das Feststellungsinteresse der Klägerin, da ihrer Muttergesellschaft das Produkt entwickelt hatte, die exklusiven Vertriebsrechte für die Schweiz von der Muttergesellschaft an Sandoz vergeben wurden und die Klägerin selbst nicht operativ tätig war. Das Gericht bejahte jedoch das Feststellungsinteresse der Klägerin: Als 100%-Tochtergesellschaft der Vertragspartnerin von Sandoz, die über die Schweizer Marktzulassung für Pyzchiva® verfügt, verfolge sie ein eigenes wirtschaftliches Interesse, an das nur geringe Anforderungen zu stellen seien. In materieller Hinsicht stand eine potenziell neuheitsschädliche Vorveröffentlichung durch ein an der Digestive Disease Week 2018 in Washington D.C. präsentiertes Poster von Prof. Thomas Ochsenkühn im Zentrum, mit dem er die Ergebnisse zur Ustekinumab-Studie bei Colitis ulcerosa darstellte. Weil verschiedene Versionen der Posterdatei kursierten, war jedoch unklar, ob dieses wirklich neuheitsschädlich war. Zur Klärung diente das «Ochsenkühn-Selfie», ein Selfie von Prof. Ochsenkühn vor dem ausgestellten Poster, als Beweismittel, wodurch festgestellt werden konnte, dass das Poster nur die Ergebnisse bis neun Monaten nach Beginn der Erhaltungsphase aufzeigte, und nicht die Daten bis 44 Wochen danach offenlegte. Somit war Anspruch 1 gegenüber dem Poster neu. Gestützt auf die (weltweit vierte) Zeugenaussage von Prof. Ochsenkühn stellte das Gericht jedoch fest, dass die Ochsenkühn-Studie den Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 neuheitsschädlich vorwegnahm, da in deren Rahmen die Studiendaten bis zu 12 Monaten bereits vor dem Prioritätsdatum den Studienteilnehmern bekannt gegeben wurden. Die als Reaktion auf das Fachrichtervotum neu formulierten Hilfsanträge scheiterten, da diese verspätet seien. GALBRAITH betonte abschliessend, dass bei klinischen Studien ohne Vertraulichkeitspflicht an eine offenkundige Vorbenutzung gedacht werden muss, und schloss mit der Feststellung, dass Dosis-Patente es, im Gleichklang mit dem englischen High Court und dem Oslo Tingrett, nach wie vor schwer haben.

LUKAS ABEGG wandte sich als letzter Redner zum Patentrecht der mit der Patentrevision nach Art. 59c des revidierten Patentgesetzes (revPatG) eingeführten Drittbeschwerde zu. Künftig unterliegen Verfügungen des IGE in Patentsachen der Beschwerde an das Bundespatentgericht. An die Stelle des bisherigen Einspruchsverfahrens vor dem IGE tritt damit eine öffentlich-rechtliche Beschwerde an das Bundespatentgericht.

Nach Abs. 2 steht die eingeschränkte Drittbeschwerde jedem Dritten offen; vorausgesetzt ist einzig die Rüge eines Patentausschlussgrundes. Diese Popularbeschwerde mit eng begrenzten Rügegründen dient dem Schutz der Öffentlichkeit auf heiklen Gebieten wie etwa der Biotechnologie, und bildet einen funktionalen Ersatz für die ideelle Verbandsbeschwerde. Anders als nach Art. 48 VwVG wird kein qualifiziertes Interesse verlangt.

Werden andere Rügegründe geltend gemacht, richtet sich die Drittbeschwerde bzw. deren Beschwerdeberechtigung nach Abs. 3 i.V.m. Art. 48 VwVG. ABEGG zeichnete die drei kumulativen Voraussetzungen nach: vorgängige Teilnahme am Verfahren oder fehlende Teilnahmemöglichkeit (lit. a), besonderes Berührtsein (lit. b) und schutzwürdiges Interesse (lit. c). Die Voraussetzung nach lit. a sei bei Dritten regelmässig zu bejahen, da diese am Erteilungsverfahren gar nicht teilnehmen; ein Antrag auf Vollprüfung (Art. 58b revPatG) begründe keine Parteistellung. Das besondere Berührtsein (lit. b) bezwecke den Ausschluss der Popularbeschwerde und setzt eine besondere Nähe zur Streitsache voraus. Das schutzwürdige Interesse (lit. c) dürfe rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein, müsse aber konkret und nicht bloss theoretisch sein – so genüge ein blosses Konkurrenzverhältnis nicht, sondern eine qualifi-

zierte Beziehungsnähe wird verlangt. Gestützt auf die bundesgerichtliche Dogmatik (BGE 127 II 264 – Landeslotterie, mit Verweis auf BGE 125 I 7 – Versandapotheke) formulierte ABEGG die These, das Patentrecht sei eine wirtschaftspolitische Ordnung und damit eine «spezielle Regelung», die Konkurrenten in eine solche besondere Beziehungsnähe versetze. Er begründete dies zweifach: Das Patent sei ein zeitlich begrenztes rechtliches Monopol (Art. 8 PatG), das im Schutzbereich den Markt für Dritte vollständig eliminiere, und der Patentschutz sei bewusst wirtschaftsordnend konzipiert. Nötig sei allerdings der Nachweis eines deutlich spürbaren wirtschaftlichen Nachteils, eine rein theoretische Beeinträchtigung genügt nicht.

Bei den «anderen Gründen» nach Abs. 3 ist, anders als nach Abs. 2 oder bei der Nichtigkeitsklage (Art. 26 PatG), jede Verletzung des Patentgesetzes rügbar. Offen ist jedoch, ob sich auch die Voraussetzungen der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit rügen lassen, da diese vom IGE nur auf Antrag geprüft werden. Die restriktive Auffassung (ADDOR/PFISTER/BIGLER, sic! 11/2024) verneint insoweit einen Beschwerdegrund, sofern kein Vollprüfungsantrag gestellt wurde, da ansonsten die Freiwilligkeit der Vollprüfung ausgehebelt würde. Dagegen spricht die grosszügigere Lesart des Gesetzesartikels, der den Streitgegenstand auf das erstreckt, wozu sich die Vorinstanz im obligatorischen Recherchebericht samt Stellungnahme geäussert hat. Es liegt wohl im Ermessen der Gerichte, diese Frage zu entscheiden.

II. Urheberrecht

Den Übergang vom Patent- zum Urheberrecht machte MICHAEL A. MEER, Rechtsanwalt bei Sirius Legal in Bern, mit seinem Vortrag «Vom Hang zum ausgedehnten Werkbegriff». Anhand der geschichtlichen Entwicklung zeigte MEER, wie sich die Individualität als Kernkriterium des urheberrechtlichen Werkschutzes entwickelt und mit dem URG von 1992 das Werk schliesslich als geistige Schöpfung der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter definiert wurde. Massgebend ist heutzutage bekanntlich die «Werk-Individualität», nicht die «Urheber-Originalität», womit die Individualität einer geistigen Schöpfung der Literatur oder Kunst das zentrale Kriterium für die Werkqualität darstellt. Ihre praktische Beurteilung ist jedoch notorisch schwierig.

Entsprechend präsentierte der Vortragende einige Konkretisierungen zur Werk-Individualität, die im Rahmen der jüngeren Rechtsprechung vorgenommen wurden: In BGE 143 III 373 – Max Bill-Barhocker (2017) betonte das Bundesgericht zwar, dass bei angewandter Kunst verhältnismässig hohe Anforderungen zu stellen und im Zweifel auf rein handwerkliche Leistungen zu erkennen seien, bejahte aber den individualisierenden Gesamteindruck des Barhockers, da dessen minimalistische Gestaltung nicht funktional bedingt sei. Der Entscheid HG210105 – blick.ch des Handelsgerichts Zürich vom 25. Januar 2022 bejahte die Individualität eines journalistischen Beitrages unter anderem wegen der zugrundeliegenden Recherche- und Analysearbeit sowie den damit verbundenen Selektions- und Anordnungsentscheidungen der Autorin. In BGE 148 III 305 – Feuerring aus dem Jahr 2022 stellte das Bundesgericht sodann klar, dass die Anforderungen an die Individualität für alle Werkarten gleich seien, das Kriterium aber von der jeweiligen Werkgattung und dem verfügbaren Gestaltungsspielraum abhänge. Die Anforderungen an die Individualität dürften angesichts der langen Schutzdauer aber nicht zu gering angesetzt werden.

Basierend auf der vorangehend präsentierten Rechtsprechung warf MEER die Frage in den Raum, ob die Individualität, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem immer präsenter werdenden Minimalismus, als Kernkriterium an Bedeutung verliere: Trotz der gemäss Bundesgericht «nicht zu geringen Anforderungen» (BGE 148 III 305) werde diese – und damit auch der Urheberrechtsschutz – tendenziell immer einfacher erreicht. Gerade auch mit Blick auf die KI verschiebe sich der Fokus vom Kriterium der Individualität hin zur «geistigen Schöpfung».

JULIA WISMER widmete sich danach unter dem Titel «Auf Grenzwegen im Urheberrecht» der in ihrer Dissertation untersuchten Frage, woran sich das «Geistigkeitserfordernis» bei KI-Erzeugnissen identifizieren und messen lässt. Ausgangspunkt war das Urteil des Amtsgerichts München vom 13. Februar 2026 in der Sache 142 C 9786/25: Drei streitgegenständliche Logos erfüllten mangels hinreichender menschlicher Kreativität den Werkbegriff des deutschen Urheberrechts nicht und waren daher schutzunfähig.

Für das schweizerische Recht ist der Werkbegriff nach Art. 2 Abs. 1 URG massgebend, wobei das Erfordernis der «geistigen Schöpfung» besonders im Zusammenhang mit KI entscheidend, aber im Hinblick auf den erforderlichen menschlichen Beitrag auch problematisch ist. WISMER ging somit der Frage nach, ob KI-Systeme als Werkzeuge unter der steuernden Kontrolle des Menschen im Sinne des Urheberrechts beurteilt werden können, wodurch der menschliche Beitrag bestehen bliebe. Sie bejahte die Eignung von KI als Werkzeug grundsätzlich, zweifelhaft sei aber die Operationalisierbarkeit des Werkzeugbegriffs und dessen Praxistauglichkeit. In diesem Zusammenhang stellte sich auch die Frage, woran der «hinreichende» menschliche Einfluss im Schaffensprozess angeknüpft und gemessen werden kann. Als konkretes Vorgehen schlug WISMER zum einen die Identifikation relevanter Anknüpfungspunkte, namentlich die Einteilung der Entstehung eines KI-Erzeugnisses in verschiedene Schaffensphasen (mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 1. Dezember 2011, Rs. C-145/10, «Painer», GRUR 2012, 166 ff.), sowie die Frage nach Ausgestaltung und Funktionsweise des jeweiligen KI-Systems vor. Die «Messung» des menschlichen Beitrags sei etwa anhand der tatsächlichen Nutzung von Prompts und weiteren Parametern vorzunehmen, wobei als gedankliche Hilfestellung gefragt werden könne, «ob eine Miturheberschaft des Nutzers denkbar wäre, wenn das KI-Programm eine natürliche Person wäre» (vgl. OLG München vom 18. Dezember 2025, 29 U 3581/23 e, GRUR 2026, 412 ff., – Kippenberger).

In der anschliessenden Diskussion zu den Urheberrechtsbeiträgen wurde erörtert, ob und inwieweit KI-generierte Inhalte urheberrechtlichen Schutz verdienen: Einerseits wurde argumentiert, dass der geringe menschliche Input über Prompts eine restriktive Haltung rechtfertige, und es wurde die Frage aufgeworfen, ob man das Urheberrecht überhaupt immer weiter ausbauen und KI-Urhebern einen Schutz gewähren müsse, um einen Anreiz zur Schaffung von KI-Bildern zu generieren. Andererseits wurde eingewendet, dass gerade Software-Geschäftsmodelle (Lizenzierung, Übertragung) auf den Urheberrechtsschutz von mit KI geschaffener Software angewiesen seien, weshalb eine differenzierte Betrachtung angezeigt sei, und bei hinreichendem menschlichem Input, etwa durch Nachbearbeitung, Schutz gewährt werden sollte.

III. Daten- und Datenschutzrecht

Im Anschluss an das Urheberrecht behandelte LEO RUSTERHOLZ, Partner und Rechtsanwalt bei Valfor Rechtsanwälte, den Daten- und Geheimnisschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Beim KI-Einsatz im SaaS-Modell sind typischerweise drei Anbieter im Spiel – der Legal-Tech- bzw. Service Provider, der Hosting Provider und der KI- bzw. LLM-Provider. Mit ihnen stellen sich Fragen im Zusammenhang mit Datenbearbeitungsort, Datenzugriff und Zugriffszwecken, wobei bei deren Beantwortung stets unterschieden werden muss, was rechtlich vorgeschrieben und was vom Kunden verlangt wird. Datensouveränität sei rechtlich nicht vorgeschrieben, werde von Kundenseite aber häufig erwartet.

RUSTERHOLZ beleuchtete insbesondere die Unterscheidung zwischen Datenschutz und Geheimnisschutz. Der Datenschutz schützt Personendaten natürlicher Personen vor unrechtmässiger Bearbeitung, der Geheimnisschutz Geschäfts-, Fabrikations-, Amts-, Bank- und Berufsgeheimnisse natürlicher und juristischer Personen vor unrechtmässiger Offenlegung. Ein Geheimnis setzt relative Unbekanntheit, einen Geheimhaltungswillen und ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse voraus. Systematisch gilt im Datenschutz das Prinzip der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt – eine Einwilligung zur Bearbeitung ist nur unter bestimmten Umständen nötig. Im Geheimnisschutz hingegen gilt das Prinzip des Verbots

mit Erlaubnisvorbehalt, wo eine Offenlegung grundsätzlich stets einer Einwilligung bedarf. Der Beizug von Hilfspersonen gilt dabei nicht als Offenlegung, jede unbefugte Offenlegung an Dritte hingegen erfüllt den strafrechtlich sanktionierten Verletzungstatbestand und bedarf folglich einer Einwilligung des Berechtigten. Dies sei insbesondere beim Abuse Monitoring von beispielsweise Chatverläufen mit ChatGPT relevant, weil die Missbrauchsüberprüfung in der Regel nicht auf technische Mittel beschränkt sei, sondern oftmals eine menschliche Überprüfung der vom Computersystem hervorgehobenen kritischen Punkte vorgenommen wird, was den Tatbestand der Geheimnisoffenbarung erfüllt.

RUSTERHOLZ bot mehrere Lösungsansätze, wie diese Geheimnisverletzung im Zusammenhang mit dem Gebrauch von KI-Chats vermieden werden kann: Variante 1, das Prompten ohne Personendaten und Geheimnisse, sei kostengünstig und einfach umsetzbar, aber in den Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. Achtzugeben sei hierbei insbesondere auch auf die Zulässigkeit von Anonymisierungssoftware. Variante 2 setzt auf vertragliche und/oder technische Vorkehrungen. Einerseits können dabei Service-, Hosting- und KI-Provider als Hilfspersonen unter Überbindung der daten- und geheimnisrechtlichen Pflichten einbezogen werden (Variante 2a). Dies bringt keine rechtlichen Nutzungseinschränkungen, aber hohen Verhandlungsaufwand. Der KI-Provider ist oft einzubinden und ein Opt-out beim Abuse Monitoring nötig. Andererseits besteht die Umsetzungsmöglichkeit, dass Service- und Hosting-Provider das LLM direkt beim Hosting-Provider hosten, sodass kein Datentransfer an den KI-Provider erfolgt – dies resultiert jedoch in der Regel in hohen Kosten pro Nutzer (Variante 2b). Weiter besteht die Alternative, dass der als Hilfsperson einbezogene KI-Provider Direktzugriff auf das LLM erhält; das ist vergleichsweise günstig, doch die direkte Verhandlung mit dem KI-Provider oft schwierig (Variante 2c). Variante 3, der On-Premise-Einsatz auf eigenen Geräten oder Servern, schliesslich genügt den höchsten Datensicherheits- und Geheimhaltungsansprüchen und verursacht keine monatlichen Ausgaben, verlangt aber hohen Initialaufwand und bietet weder Standard-Support noch automatischen Nachzug neuerer Modelle. Am Ende stellt sich die Frage «Buy or Build», wobei sich Variante 2a in der Praxis als der verbreitetste Ansatz erweist.

MAX KÖNIGSEDER, Legal Counsel Privacy, Data & Technology bei der Zurich, tauchte unter dem Titel «Digital Omnibus: EU-Digitalregulierung auf Diät?» ins europäische Datenrecht ein. Nach einem Rückblick auf die Entwicklung des digitalen Binnenmarktes und die Evolution der EU-Digital- und IT-Gesetzgebung ordnete er den Digital Omnibus in diesen «ex ante»-getriebenen Rahmen ein.

Als Gründe für den Digital Omnibus nannte KÖNIGSEDER mit Verweis auf den Draghi-Bericht 2024 die Komplexität und Fragmentierung des digitalen Rechts der EU, die sowohl Innovation als auch Wettbewerbsfähigkeit bremse: Fragmentierte Regeln auf EU- und Mitgliedstaatsebene, überlappende und uneinheitliche Anforderungen, hohe Compliance- und Verwaltungskosten sowie Hürden für Skalierung und grenzüberschreitendes Wachstum. Der Digital Omnibus sei die erste gezielte Vereinfachung dieses Rahmens. «Omnibus» meine im EU-Recht einen Gesetzgebungsakt, der mehrere Rechtsakte auf einmal ändere. Ziel sei es, Überlappungen und Inkonsistenzen zu reduzieren, den Rahmen zu vereinfachen und den administrativen Aufwand zu senken, ohne das Schutzniveau der Grundrechte anzutasten. Während der Omnibus I dabei den gesamten Rechtsrahmen im digitalen Bereich durch gezielte Änderungen an der DSGVO und dem ePrivacy-Framework in Angriff nehme, beabsichtigt der Omnibus II gezielte Anpassungen im AI Act mit Fokus auf dessen Umsetzungsprobleme und der Reduzierung regulatorischer Komplexität.

Dabei sei das Datenrecht (Daten als «Commodity» und mit Fokus auf deren Zugang und Nutzung) klar vom Datenschutzrecht abzugrenzen (Personendaten als Ausdruck der Persönlichkeit und mit Fokus auf Schutz und Begrenzung der Verarbeitung). Bezüglich des Datenrechts ziele die Reform auf ein vereinfachtes, konsolidiertes Regime: Der Data Act werde zum zentralen Hub für Datenzugang, Data Sharing und Datenweiterverwendung. DGA-Elemente (Datenintermediation, Datenaltruismus) und Open-Data-Regeln würden integriert, das Free-Flow-Prinzip (keine nationalen Datenlokalisierungsanfor-

derungen) übernommen. Zu den Kernänderungen zählten insbesondere ein stärkerer Schutz von Geschäftsgeheimnissen, die Begrenzung des B2G-Zugangs auf öffentliche Notlagen, die Streichung der Smart-Contract-Anforderungen sowie ein vereinfachtes Regime für die Datenintermediation.

Im Datenschutz bleibe die DSGVO der zentrale Rahmen. Vorgesehen seien präzise, horizontale Anpassungen ohne Änderung der Grundprinzipien, mit dem Ziel, zentrale Begriffe an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen und den Aufwand in Low-Risk-Szenarien zu senken. Das Zusammenspiel mit dem Data-Sharing-Rahmen und der KI-Regulierung soll zudem verbessert werden. Unter der Thematik der zentralen Konzepte im Datenschutz erläuterte KÖNIGSEDER die Debatte um den absoluten versus relativen Ansatz beim Begriff der personenbezogenen Daten. Schliesslich würden Anwendungsbereich und Bedingungen der wissenschaftlichen Forschung klargestellt und die Schutzmassnahmen nach Art. 89 DSGVO gestärkt. Ziel dieser Klärungen sei mehr Rechtssicherheit in Data-Sharing-Szenarien.

In der Diskussion kamen der Zielerreichungsgrad des Digital Omnibus und die Schnittstellen zum Urheberrecht, etwa bei Open-Source-Daten, zur Sprache. KÖNIGSEDER deutete die Entwicklung persönlich als dem Zeitgeist geschuldet, der vom Wunsch nach einem möglichst stark regulierten Bereich zu einer möglichst starken Deregulierung schwenke. Er begrüsse den Omnibus im Grundsatz, seine Umsetzung, sowohl in der EU als aber auch potenzielle parallele Übernahmen in der Schweiz, bleibe jedoch anspruchsvoll. Kritisch sei, dass im Omnibus I weitgehende Regelungsbefugnisse an Kommissionen und Leitlinien delegiert und somit viele relevante Vorschriften über Soft Law und ausserhalb des gesetzlichen Rechtsetzungsprozesses integriert würden.

IV. Schnittstellen des Immaterialgüter- und Kartellrechts

GIULIA MEIER, Rechtsanwältin bei Homburger, beleuchtete im Rahmen ihrer Präsentation ausgewählte Entwicklungen an den Schnittstellen von Immaterialgüter- und Kartellrecht. Einleitend erinnerte sie an die Grundfunktionen beider Rechtsgebiete: Immaterialgüterrechte belohnen einen Vorsprung, ermöglichen die Amortisation von Entwicklungskosten und fördern den Innovationswettbewerb. Das Kartellrecht hingegen soll volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen verhindern und den Wettbewerb fördern (Art. 1 KG). Zum Verhältnis der beiden Materien verwies MEIER auf Art. 3 Abs. 2 KG: Wettbewerbswirkungen, die sich ausschliesslich aus der Gesetzgebung über das geistige Eigentum ergeben, fallen nicht unter das Kartellgesetz, Einfuhrbeschränkungen gestützt auf Immaterialgüterrechte unterliegen aber der kartellrechtlichen Beurteilung. Gemäss der Komplementaritätsthese sind beide Rechtsgebiete Teil einer rechtlichen Gesamtordnung und die immaterialgüterrechtlichen Besonderheiten folglich innerhalb des Kartellrechts zu würdigen. Im Rahmen des Wettbewerbs haben Immaterialgüterrechte eine ambivalente Wirkung, indem sie diesen einerseits durch Verbreitung technologischen Wissens und als Instrument zur Markterschliessung fördern, andererseits aber wettbewerbsbeschränkendes Potenzial haben. Immaterialgüterrechte seien somit keine Ausnahme, sondern ein Mittel des Wettbewerbs – massgeblich sei stets die konkrete Auswirkung.

Als erstes Fallbeispiel präsentierte MEIER die Beratung des WEKO-Sekretariats zu einem Co-Distributionsvertrag bei einer F&E-Kooperation (RPW 2025/3, 707 ff.). Es stellte sich die Frage, ob dieser Vertrag eine unzulässige Wettbewerbsabrede darstellte. Zwei Unternehmen (A und B) betrieben eine Forschungs- und Entwicklungskooperation für ein Produkt X und schlossen einen Co-Distributionsvertrag für dessen Vertrieb. A legte diesen dem WEKO-Sekretariat zur kartellrechtlichen Einschätzung nach Art. 23 KG vor. Zu den ausgewählten Vertragselementen gehörten die Aufteilung der aktiven Verkäufe nach Vertriebskanälen, die Zulässigkeit von Passivverkäufen mit gegenseitiger Informationspflicht sowie Reports zu Umsatzergebnissen für Ausgleichszahlungen bei «asymmetrischer Geschäftsentwicklung». Die WEKO qualifizierte die Aufteilung der aktiven Verkäufe nach Vertriebskanälen als Kundenzuordnung im Sinne einer Geschäftspartnerabrede (Art. 5 Abs. 3 lit. c KG), da die Bestimmung weit auszulegen sei und somit auch indirekte Zuweisungen erfasse. Die Beseitigung des wirksamen Wett-

bewerbs wurde somit vermutet, weshalb das Vorliegen eines Effizienzrechtfertigungsgrundes (Art. 5 Abs. 2 KG) geprüft werden musste. Als gesetzlicher Effizienzgrund kam die Senkung der Herstellungs- oder Vertriebskosten in Betracht (lit. a). Die Vertriebskanalaufteilung sei geeignet und erforderlich, da rein vertragliche Koordinationspflichten ohne Abgrenzung nicht gleich wirksam wären. Ferner seien die Beschränkungen verhältnismässig, weil sie auf Produkt X und die Kommerzialisierungsphase begrenzt wurden. Da der Vertrag im Einklang mit der EU-Gruppenfreistellungsverordnung für F&E (Art. 101 Abs. 3 AEUV, VO 2023/1066) stehe, stütze dies die Annahme, dass die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 2 KG erfüllt seien. Der Co-Distributionsvertrag wurde somit als kartellrechtlich zulässig beurteilt.

Als zweites Fallbeispiel präsentierte MEIER die Verfügung der WEKO in der Untersuchung 32-0278 «Blocking Patent» vom 7. Oktober 2024 (veröffentlicht im Juli 2025) zum Einsatz von Immaterialgüterrechten als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Novartis vertrieb seit 2015 das Psoriasis-Medikament Cosentyx® in Europa, Eli Lilly seit 2016 das Konkurrenzprodukt Taltz®. 2020 erwarb Novartis von Genentech ein Patentportfolio rund um das europäische Patent EP 2 748 048. Darauf klagte Eli Lilly auf Ungültigkeit dieses Patentes. Parallel dazu führten die Parteien (zusammen mit weiteren Interessierten) Lizenzverhandlungen. 2022 eröffnete die WEKO basierend auf einer Anzeige von Eli Lilly eine Untersuchung gegen Novartis, da das Patent ein Sperrpatent darstelle, das Eli Lilly unrechtmässig einschränke. Daneben stand auch ein Informationsbegehren der Europäischen Kommission aus. Im Jahr 2024 stellten sowohl die WEKO als auch die Kommission die Verfahren ein. MEIER erläuterte den Prüfrahmen für eine Verletzung von Art. 7 KG – das Innehaben einer marktbeherrschenden Stellung im Rahmen eines abgegrenzten Marktes sowie der Missbrauch dieser Stellung – und die Problematik der Sperrpatente, mit denen ein marktbeherrschendes Unternehmen ein Marktsegment durch die Ausschliesslichkeitswirkung von Patenten absperren kann. Bestandteile der zur Beurteilung eines Sperrpatentes anwendbaren theory of harm ist der Erwerb eines Patentes, das Fehlen einer internen oder externen technologischen Nutzung des Patents, der den Substitutionswettbewerb ausschliessende Effekt, der (geplante) Einsatz zur Behinderung von Wettbewerberinnovation sowie die fehlende Absicherungsfunktion für die eigene Forschung. Die WEKO kam zum Schluss, dass Novartis mit dem Patent die «freedom to operate» für das eigene Produkt gesichert und mit Lizenzeinnahmen die Kosten des Portfolioerwerbs gedeckt habe. Eine Behinderungsstrategie sei nicht erkennbar, da Novartis mit mehreren Unternehmen Lizenzverträge abgeschlossen und auch Eli Lilly eine Lizenz angeboten habe, und parallele Verletzungs- und Ungültigkeitsklagen während laufender Lizenzverhandlungen zudem marktüblich seien. Somit lag bereits kein tatbestandsmässiges Verhalten nach Art. 7 Abs. 2 lit. e KG vor.

V. Markenrecht

CHIARA PIRAS, Richterin der zweiten Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts, gab als Start in den finalen Präsentationsblock einen Überblick über die markenrechtliche Rechtsprechung von Juli 2025 bis Juni 2026.

Aus der Praxis des Bundesgerichts stellte sie zunächst das Urteil 2C_390/2024 vom 6. August 2025 «Swiss Soya Drink» zu Herkunftsangaben und «Swissness» bei Lebensmitteln vor. Ob eine Herkunftsangabe zulässig sei, richte sich nach dem Herstellungsort und der Herkunft der verwendeten Rohstoffe (Art. 48b Abs. 2 und 5 MSchG), nicht aber nach dem Herstellungsprozess. Namentlich dürfe Schweizer Wasser nicht zur Erfüllung der 80%-Regel für Rohstoffe eingerechnet werden, sofern es nicht wesensbestimmend sei. Ob die Aufmachung eines Produktes täuschend ist, sei anhand des Verständnisses einer durchschnittlichen Konsumentin zu beurteilen. Die objektive Eignung zur Täuschung sei dabei ausreichend, eine Täuschungsabsicht oder der Nachweis einer tatsächlichen Täuschung sei nicht erforderlich. Es gelte ein einheitlicher Schutzstandard über alle Produktkategorien und Konsumentengruppen.

Sodann behandelte PIRAS das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 4A_630/2025 vom 21. April 2026 «MONDO» zur Gebrauchspflicht: Marken müssen innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung ernsthaft gebraucht werden (Art. 11 Abs. 1 MSchG), andernfalls kann jede Person nach Ablauf der Schonfrist die Löschung verlangen (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Die Beweislast für den rechtserheblichen Gebrauch trägt der Markeninhaber. Ernsthafter Gebrauch verlangt Marktpräsenz und funktionsgerechte Nutzung, wobei die eingereichten Belege Identität der Marke, Warengruppe sowie Datum und Ort des Verkaufs klar ausweisen müssen. Weil die Beweismittel im vorliegenden Fall lückenhaft, ungenau oder zeitlich nicht zuzuordnen waren, habe die Vorinstanz die Beweise willkürfrei gewürdigt. Das Gericht befand zudem, dass eine professionell durchgeführte Gebrauchsrecherche auf Basis von Online-Quellen genüge, um den fehlenden markenmässigen Gebrauch glaubhaft zu machen.

Aus der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts folgten zunächst zwei verfahrensrechtliche Entscheide. In BVGE 2025 IV/9 «skinmed (fig.)» hielt das Gericht fest, dass die Verkehrsdurchsetzung auch erstmals im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht geltend gemacht werden könne, da originäre und derivative Unterscheidungskraft zur gleichen Rechtsfolge (vollem Markenschutz) führten und die Herleitung den Streitgegenstand nicht verändere. Das Urteil präzisiert die bisher teils widersprüchliche Rechtsprechung. Im Urteil des BVGer B-4246/2024 vom 8. Juli 2025 «cultivated» hatte die Beschwerdeführerin einen Auszug aus einer Unterhaltung mit einer KI-gestützten Chatbot-Aggregator-Applikation eingereicht, um die massgebende Bedeutung des Wortes «cultivated» zu belegen, womit sich die Frage der Zulässigkeit dieses Beweismittels stellte. Das Gericht erläuterte, gängige Large Language Models gingen autoregressiv und probabilistisch vor. Ihr Output hänge von den jeweiligen Trainingsdaten und vom Gesprächsverlauf ab, und es bestehe die Gefahr von Halluzinationen. Eine Chatbot-Unterhaltung könne somit die Bedeutung eines Wortes nicht deterministisch belegen, zumal weder Trainingsdaten noch der gesamte Verlauf bekannt seien.

Im materiellen Recht folgten zunächst drei Entscheide aus dem Eintragungsverfahren. Im Urteil des BVGer B-6157/2024 vom 10. September 2025 «GOLDBEARS» (internationale Registrierung) bestätigte das Gericht die Schutzverweigerung für Schmuckwaren der Klasse 14: «Goldbears» werde ohne Weiteres in «gold» und «bears» zerlegt und als «goldene Bären» verstanden. Die Bekanntheit von HARIBO im Bereich der Gummibären begründe keinen Bedeutungswandel im Sinne des BGE 145 III 178 «Apple»-Entscheides und übertrage sich nicht auf das Segment Schmuck. Da Gold das häufigste Material und das Bärenmotiv als Schmuckform nicht unüblich sei, beschreibe deren Kombination die Beschaffenheit und Form der Ware direkt. Im Urteil des BVGer B-447/2025 vom 4. Dezember 2025 «S (Pos.)» (Skechers) hielt das Gericht fest, Positionsmarken seien zwar zulässig, aber nach den Formmarken-Kriterien zu beurteilen, wenn das Zeichen mit dem Erscheinungsbild der dreidimensionalen Ware zusammenfalle. Da die wellenförmigen Zeichen untrennbar mit der Schuhaussenseite verbunden seien und sich nicht originell von branchenüblichen Gestaltungen abhöben, fehle die Unterscheidungskraft. Selbst eine Lesart als Buchstabe «S» helfe nicht, da Einzelbuchstaben grundsätzlich Gemeingut seien, und auch eine marktweite Kennzeichnungsgewohnheit an einer bestimmten Position sei nicht erstellt. Im Urteil des BVGer B-102/2025 vom 16. Februar 2026 «Grünes Blättermotiv (fig.)» (internationale Registrierung) stellte das Gericht klar, dass ein stilisiertes grünes Blättermotiv im Lebensmittelbereich zusammen mit der grünen Farbe ohne besondere Denkarbeit als Hinweis auf die pflanzliche bzw. vegane oder vegetarische Beschaffenheit verstanden werde. Ein Kreis und abgerundetes Quadrat seien einfache geometrische Grundelemente ohne Originalität, und das Zeichen lehne sich stark an das etablierte V-Label an. Da sich das Verkehrsverständnis gegenüber 2018 gewandelt und das Bewusstsein der Verkehrskreise zugenommen habe, liege kein Grenzfall vor.

Aus dem Widerspruchsverfahren stellte PIRAS schliesslich den Entscheid BVGE 2025 IV/7 «FRIDA KAHLO / FRIDA» vor. Da Haarbürsten (Schutz beansprucht durch das Zeichen FRIDA) eine Unterkategorie von Bürsten (Schutz beanstandet durch das Zeichen FRIDA KAHLO) bildeten und auch Zahn- und Peelingbürsten in technisch-funktionaler Hinsicht als gleichartige Waren zu qualifizieren seien, sei

ein klarer Zeichenabstand verlangt. Dennoch verneinte das Gericht die Verwechslungsgefahr: «KAHLO» sei in der Schweiz kein verbreiteter Nachname und präge als ungewöhnliches Element den Gesamteindruck des Zeichens stärker als der gebräuchliche Vorname «FRIDA». Zudem werde «FRIDA KAHLO» unmittelbar mit der weltbekannten mexikanischen Künstlerin assoziiert, während «FRIDA» bloss als gewöhnlicher weiblicher Vorname wahrgenommen werde, was die Ähnlichkeit in Schrift und Klang neutralisiere. Die künstlerische Bekanntheit Frida Kahlos begründe keine erhöhte, produktbezogene Kennzeichnungskraft für Bürsten, und eine Serienmarke mit dem Stammbestandteil «FRIDA» sei nicht belegt.

CHRISTA HOFMANN, stellvertretende Leiterin des Bereichs Markenprüfung und Verantwortliche Praxisanwendung beim IGE, berichtete im Rahmen der letzten Präsentation des Anlasses über Aktuelles aus dem Markenbereich. Statistisch verzeichnete das IGE bei den nationalen Markeneintragungsgesuchen einen Rekord: Die Gesuchseingänge stiegen um 18.5 % auf 19'530 Gesuche (Stand Ende Mai 2026), so viele wie noch nie. Das IGE hat Massnahmen ergriffen, damit es diese zusätzliche Arbeitslast bewältigen kann – dass diese erfolgreich sind, zeigt der Umstand, dass rund 11.5 % mehr schweizerische Markeneintragungsgesuche erledigt wurden. Auch die Widerspruchs- und Löschungsverfahren nahmen zu (+17 % bzw. +35 %).

Bei der Praxisentwicklung verwies HOFMANN auf das Inkrafttreten der aktualisierten Richtlinien in Markensachen per 1. Januar 2026, die unter anderem die Rechtsprechung aktualisieren und Praxisänderungen integrieren. Bei den dreidimensionalen Marken hob sie die Praxisänderung zur Kombination einer gemeinfreien Form mit unterscheidungskräftigen zweidimensionalen Elementen hervor. Diese sei durch das Urteil des BVGer B-4008/2022 «Rynkeby (fig.)» und die gemeinsame Praxis CP9 angestossen. Das unterscheidungskräftige zweidimensionale Element müsse den Gesamteindruck weiterhin wesentlich beeinflussen. Dies sei der Fall, wenn das Zeichen aufgrund von Grösse, Farben, Kontrasten, Position oder deren Zusammenspiel ausreichend erkennbar sei.

Zur seit dem 1. Dezember 2024 geltenden Praxis betreffend Zeichen, die auf den thematischen Inhalt einer Ware oder Dienstleistung hinweisen, zog HOFMANN nach rund eineinhalb Jahren eine Zwischenbilanz. Für Bild- und Wortmarken gelten unterschiedliche Kriterien: Bei Bildmarken werde ein Zeichen als Hinweis auf den thematischen Inhalt verstanden, wenn der abgebildete Gegenstand in diesem Zusammenhang typisch sei. Dies setzte jedoch einen breiten Gebrauch ähnlicher Zeichen durch eine grosse Zahl unterschiedlicher Anbieter voraus. Bei Wortmarken sei ein hinreichend enger konkreter Bezug zwischen Zeichen und Waren nötig, wobei es auf ein naheliegendes Thema ankomme. In der Praxis habe dies – etwa bei Zeichen wie «BUTCHER», «CHARITÉ», «SYMPATHIE» – insgesamt zu weniger Zurückweisungen geführt. Zum Abschluss stellte HOFMANN das Urteil des BVGer B-2457/2024 «I COLORI DEL SAPORE (fig.)» vor, in dem das Gericht die Praxis des IGE bestätigte: Art. 15 des Wappenschutzgesetzes (WSchG) reiche weiter als der vom EUIPO angewendete Art. 6ter PVÜ, da auch mit geschützten Zeichen verwechselbare Zeichen und nicht nur heraldische Nachahmungen geschützt seien. Die Banderole unterscheide sich nicht ausreichend deutlich von der italienischen Nationalflagge, sodass eine Nachahmung – und damit eine Verwechslungsgefahr – nicht ausgeschlossen werden könne. Auch eine rein dekorative Verwendung eines geschützten Zeichens sei nach Art. 15 WSchG unzulässig.

Die INGRES-Sommerveranstaltung 2026 machte einmal mehr deutlich, wie stark die aktuelle Praxis des Immaterialgüterrechts von KI und Digitalisierung geprägt ist. Als Querschnittsthema zog sich die Künstliche Intelligenz durch mehrere Referate – vom urheberrechtlichen Geistigkeitserfordernis bei KI-Erzeugnissen über den Daten- und Geheimnisschutz beim KI-Einsatz und die EU-Digitalregulierung bis zur markenrechtlichen Feststellung, dass ein KI-Chatbot die Bedeutung eines Wortes nicht deterministisch belegen kann. Im Patentrecht standen neben der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts zu erfinderischer Tätigkeit, zur Abgrenzung von Aufgaben- und Gelegenheitserfindung sowie zur offen-

kundigen Vorbenutzung die Neuerungen des revidierten Patentrechts im Vordergrund, allen voran die Drittbeschwerde nach Art. 59c revPatG. Eine weitere Entwicklungslinie war die zunehmende Verzahnung des Immaterialgüterrechts mit benachbarten Rechtsgebieten, insbesondere dem Kartell- und Lauterkeitsrecht; hier betonte das Referat die Komplementarität von Immaterialgüter- und Kartellrecht und die massgebende konkrete Wettbewerbswirkung. Im Kennzeichenrecht schliesslich bestätigte sich eine differenzierte, an gewandelten Marktverhältnissen orientierte Praxis, während der Rekord an Markeneintragungsgesuchen die ungebrochene praktische Bedeutung des Markenschutzes unterstrich. Insgesamt bot die Tagung einmal mehr einen umfassenden Blick auf ein Rechtsgebiet im Umbruch, das sich zwischen technologischem Wandel, gesetzgeberischer Reform und richterlicher Feinjustierung fortlaufend weiterentwickelt. Und auch der soziale Aspekt kam bei der Tagung wie immer nicht zu kurz: Neben Verpflegungspausen, die Raum für Austausch und aktive Diskussionen zwischen Fachpersonen aus allen Immaterialgüterrechts-Bereichen boten, schloss die Veranstaltung mit dem Auftritt der «The Lakeside Blues Xperience» Blues-Band, bei der Peter Widmer gemeinsam mit Kollegen als Abschlussbeitrag sein Können an der Gitarre und Mikrofon zum Besten gab.

Sebastian Wicki, Master of Law, Substitut, Zürich

Leonie Kuhn, Master of Law, Substitutin, Zürich